SWISS GAAP FER

Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

Swiss GAAP FER 40 Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen

Überarbeitet: 2018
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021
(eine frühere Anwendung ist gestattet)

Einleitung

Versicherungsunternehmen haben das Rahmenkonzept und die übrigen Fachempfehlungen sowie Swiss GAAP FER 30 für Konzernrechnungen und Swiss GAAP FER 31 im Falle einer Kotierung anzuwenden. Die nachstehenden besonderen Empfehlungen gelten für Versicherungsunternehmen in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Fachempfehlungen. Die Bestimmungen dieser Fachempfehlung (wie z.B. Darstellung und Gliederung, Bewertung) gehen denjenigen der übrigen Fachempfehlungen vor.
Als Versicherungsunternehmen im Sinne von Swiss GAAP FER 40 gelten insbesondere Versicherer, ungeachtet ihrer Rechtsform, die überwiegend Leistungen als Schaden-, Lebens- und Rückversicherer erbringen. Für Organisationen, die überwiegend Leistungen als (für) Gebäude- und Krankenversicherer erbringen, gilt Swiss GAAP FER 41 (in Kombination mit Swiss GAAP FER 30 gegebenenfalls, für die Konzernrechnung).

I. BEWERTUNG

Empfehlung

Kapitalanlagen

1. Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgt zu aktuellen Werten.

2. a) In einem aktiven Markt notierte Preise stellen den zuverlässigsten Nachweis für aktuelle Werte dar und sind als aktuelle Werte zu verwenden.

b) Sind keine in einem aktiven Markt notierte Preise im Sinne von a) verfügbar, erfolgt die Bestimmung der aktuellen Werte aufgrund verlässlicher Marktdaten vergleichbarer Vermögenswerte oder anderer finanzmathematisch anerkannter Methoden.

c) Wenn für eine Kapitalanlage keine aktuellen Werte im Sinne von a) und b) zuverlässig ermittelt werden können, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert abzüglich Wertbeeinträchtigungen zur Anwendung.

3. Festverzinsliche Kapitalanlagen können in Abweichung von Ziffer 1 auch nach der Kostenamortisationsmethode bewertet werden. Dabei werden buchmässige Zu- und Abschreibungen über die Laufzeit netto als Zinsertrag oder Zinsaufwand aus festverzinslichen Kapitalanlagen erfasst.

4. Für Kapitalanlagen, die zu aktuellen Werten bewertet werden, sind Mehr- und Minderwerte gegenüber ihren Anschaffungskosten den Neubewertungsreserven erfolgsneutral zuzuweisen. Durch Veräusserung realisierte Mehr- und Minderwerte sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen und soweit Teil der Neubewertungsreserve in dieser aufzulösen. Von den in den Neube-

wertungsreserven erfassten Mehr- und Minderwerten aus der Bewertung der Kapitalanlagen zu aktuellen Werten sind die dazugehörenden latenten Ertragssteuern abzuziehen.

5. Sofern gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen aus Lebensversicherungsverträgen die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung bestimmen, sind die Anteile der Versicherten an der Neubewertungsreserve für die Bildung der künftigen Überschussbeteiligung in Abzug zu bringen. Ferner dürfen bei weiteren Überschussbeteiligungen in nicht festgelegter Höhe die Anteile der Versicherten an der Neubewertungsreserve für die Bildung der künftigen Überschussbeteiligung in Abzug gebracht werden.

6. Für festverzinsliche Kapitalanlagen, die zu aktuellen Werten (im Sinne von 2.a) – 2.b)) erfasst werden, berechnen sich die in den Neubewertungsreserven erfassten Mehr- und Minderwerte aus der Differenz zwischen aktuellem Wert und dem Wert, der aus der Kostenamortisationsmethode resultieren würde.

7. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko Dritter sind zu aktuellen Werten über die Erfolgsrechnung zu bewerten. Die Veränderungen der entsprechenden Rückstellung sind ebenfalls in der Erfolgsrechnung zu erfassen.

8. Bei festverzinslichen Kapitalanlagen ist sofort eine Wertbeeinträchtigung in der Erfolgsrechnung zu erfassen, wenn die vollständige und zeitgerechte Rückzahlung beziehungsweise der Zinsdienst gefährdet ist. Die Höhe der Wertbeeinträchtigung ist auf Basis verfügbarer Informationen zu ermitteln.

9. Bei Wegfall der Gründe für die Wertbeeinträchtigung bei festverzinslichen Kapitalanlagen muss sie erfolgswirksam aufgelöst werden. Die Auflösung ist maximal im Umfang der früher vorgenommenen Wertbeeinträchtigung zulässig. Bei Kapitalanlagen, die nach der Kostenamortisationsmethode bewertet werden, darf der Buchwert der Kapitalanlage zum Zeitpunkt der Wertaufholung jedoch nicht höher sein als der Betrag, der sich ergeben hätte, wenn keine Wertbeeinträchtigung erfasst worden wäre.

10. Der Minderwert aller anderen Kapitalanlagen nach Ziffer 2.a) und 2.b) ist spätestens nach 12 Monaten der Neubewertungsreserve gutzuschreiben und als Wertbeeinträchtigung in der Erfolgsrechnung zu erfassen.

11. Bei Wegfall der Wertbeeinträchtigung müssen Wertberechtigungen auf alle anderen Kapitalanlagen nach Ziffer 2.a) und 2.b) spätestens nach 12 Monaten erfolgswirksam aufgelöst werden. Die Auflösung ist maximal im Umfang der früher vorgenommenen Wertbeeinträchtigung zulässig.

Versicherungstechnische Rückstellungen

12. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat so zu erfolgen, dass ihr Gesamtbetrag ausreichend und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit ausreichender Sicherheit gegeben sind. Bei der Ermittlung sind die Wahrscheinlichkeit, der Zeitpunkt, die Höhe der zukünftigen Geldflüsse und deren Verlässlichkeit zu berücksichtigen.

13. Aufgrund der Unsicherheit und Volatilität im Versicherungsgeschäft und der angewandten Methoden zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen können weitere versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden. Dazu gehören auch Schwankungsrückstellungen (für inhärente Zufallsschwankungen in der Abwicklung) und

Sicherheitsrückstellungen (für Sicherheits- und Parameterrisiken bei der Bewertung der Rückstellungen für Versicherungsleistungen).

14. Zur Bewertung von Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen muss die Organisation über einen definierten Bewertungsansatz verfügen, der stetig anzuwenden ist. Die Bewertung trägt der Diversifikation, der Grösse und der Struktur des Versicherungsportfolios Rechnung.

15. Versicherungstechnische Rückstellungen sind zu diskontieren, sofern die Dauer der Verpflichtungsabwicklung einen wesentlichen Einfluss ausübt. Fest vereinbarte, zu periodischen Zeitpunkten auszuzahlende, langfristige Verpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen sind zu diskontieren. Der Diskontsatz soll konsistent mit den Charakteristiken der Verpflichtung sein.

16. Die Position „Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)“ beinhaltet insbesondere Prämienüberträge, Rückstellungen für Versicherungsleistungen, Deckungskapital, Rückstellungen für gutgeschriebene Überschussbeteiligungen der Versicherten, Rückstellungen für künftige Überschussbeteiligungen der Versicherten sowie übrige versicherungstechnische Rückstellungen.

17. Die versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten gesetzlich oder vertraglich bedingte Überschussanteile, die zum Bilanzstichtag gutgeschrieben und in den Folgeperioden ausgezahlt, verrechnet oder anderweitig angerechnet werden. Sofern Rückstellungen für künftige Überschussbeteiligungen der Versicherten gebildet wurden, sind diese separat in den Rückstellungen für Überschussbeteiligungen der Versicherten auszuweisen.

18. Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen und die Veränderung ist in der Erfolgsrechnung zu erfassen.

19. Abgegrenzte bzw. aktivierte Abschlussaufwendungen sind in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

Erläuterungen zu I.

zu Ziffer 2

20. Die Bewertung von Kapitalanlagen mittels finanzmathematisch anerkannter Methoden gemäss Ziffer 2.b) orientiert sich soweit möglich an verlässlichen Marktdaten.

zu Ziffer 3

21. Festverzinsliche Kapitalanlagen sind festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen und Hypotheken ohne eingebettete Derivate. Die Bewertung nach der Kostenamortisationsmethode kann für festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen und Hypotheken ohne eingebettete Derivate je separat gewählt werden.

zu Ziffer 11

22. Der Zeitraum für den Ansatz einer Wertbeeinträchtigung sowie deren Auflösung muss identisch sein.

zu Ziffer 12

23. Versicherungstechnische Rückstellungen entsprechen mindestens der Summe aus erwarteten Entschädigungszahlungen und Zahlungen zur Erfüllung von Leistungsversprechungen sowie Kosten für die Leistungsabwicklung von eingetretenen, einschliesslich noch nicht gemeldeten Versicherungsfällen.

24. Im Lebensversicherungsgeschäft entsprechen die versicherungstechnischen Rückstellungen der Summe aller Erfüllungswerte, die in der Regel je Vertrag einzeln zu ermitteln sind.

zu Ziffer 16

25. Ein Versicherungsunternehmen muss seine Versicherungsverträge in Kategorien ähnlicher Vertragsarten zusammenfassen und, wo angebracht, die Offenlegung auf Ebene dieser Einzelkategorien vornehmen. Hinweise für gemeinsam zu kategorisierende Vertragsarten liefern u.a. die Risiko- bzw. die Leistungsart und die typische Vertrags- bzw. Leistungsdauer.

zu Ziffer 19

26. Im Falle einer Aktivierung der Abschlussaufwendungen muss sichergestellt sein, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Abzug der aktivierten Abschlussaufwendungen ausreichend sind.

II. BESTANDTEILE DER JAHRESRECHNUNG

Empfehlung

Bilanz

27. Die Bilanz ist mindestens wie folgt zu gliedern:

Aktiven

- **Kapitalanlagen**
- **Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko Dritter**
- **Immaterielle Anlagen**
- **Sachanlagen**
- **Anteil Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen**
- **Forderungen**
- **Flüssige Mittel**
- **Nicht einbezahltes Kapital der Organisation**
- **Rechnungsabgrenzungen**

Passiven

Verbindlichkeiten

- **Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)**
- **Versicherungstechnische Rückstellungen für Rechnung und Risiko Dritter**
- **Nichtversicherungstechnische (finanzielle) Rückstellungen**
- **Fonds für künftige Überschussbeteiligungen**
- **Finanzverbindlichkeiten**
- **Sonstige Verbindlichkeiten**
- **Rechnungsabgrenzungen**

Eigenkapital

- **Kapital der Organisation**
- **Kapitalreserven**
- **Eigene Anteile am Kapital der Organisation (Minusposten)**
- **Neubewertungsreserven**
- **Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste**

Erfolgsrechnung

28. Die Erfolgsrechnung ist mindestens wie folgt zu gliedern:

- **Gebuchte Bruttoprämien**
- **Abgegebene Rückversicherungsprämien**
- **Veränderung der Prämienüberträge (brutto)**
- **Anteil Rückversicherer an der Veränderung der Prämienüberträge**

= Verdiente Prämien für eigene Rechnung

- **Bezahlte Versicherungsfälle und -leistungen (brutto)**
- **Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto)**
- **Anteil Rückversicherer am Aufwand für Versicherungsfälle und -leistungen**
- **Veränderung der Rückstellungen für Rechnung und Risiko Dritter**
- **Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen für das Versicherungsgeschäft (brutto)**
- **Anteil Rückversicherer an Abschluss und Verwaltungsaufwendungen für das Versicherungsgeschäft**
- **Ertrag aus Kapitalanlagen (Ziffer 55.a))**
- **Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen (Ziffer 55.a))**
- **Aufwand für Verwaltung von Kapitalanlagen**
- **Ergebnis aus Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko Dritter**
- **Übriger Ertrag (Ziffer 55.b))**
- **Übriger Aufwand (Ziffer 55.b))**

= Ergebnis aus operativer Tätigkeit

- **Nicht-operatives Ergebnis (Ziffer 55.c))**
- **Ausserordentliches Ergebnis (Ziffer 55.d))**

= Ergebnis vor Steuern

- **Ertragssteuern**

= Gewinn/Verlust

Geldflussrechnung

29. **In Ergänzung zu Swiss GAAP FER 4 ist die Geldflussrechnung wie folgt zu gliedern:**
Der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit ist aufgrund der wesentlichen erlösbringenden Tätigkeiten zu definieren. Dazu gehören Abschluss und Verwaltung von Versicherungsverträgen, die Bewirtschaftung von Kapitalanlagen sowie allfällige weitere Dienstleistungen. Falls der Geldfluss aus der Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode berechnet wird, sind zumindest gesondert auszuweisen:

- **die realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen sowie die in der Erfolgsrechnung erfassten unrealisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen und Wertberichtigungen**
- **Kauf/Verkauf von Kapitalanlagen (pro Anlagekategorie)**
- **die Zu- und Abnahme (Nettoveränderung) folgender Posten:**
  - **Versicherungstechnische Rückstellungen**
  - **Versicherungstechnische Rückstellungen für Rechnung und Risiko Dritter**
  - **Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft**
  - **Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft**
  - **Nichtversicherungstechnische (finanzielle) Rückstellungen**
  - **Aktive Rechnungsabgrenzung**
  - **Passive Rechnungsabgrenzung**

30. **Der Geldfluss aus Vorgängen im Investitionsbereich ist gesondert auszuweisen. Dazu gehören insbesondere Kauf und Verkauf von Sachanlagen (inkl. eigengenutzter Liegenschaften) und immateriellen Anlagen, Erwerb von Gesellschaften (ohne Bestand an flüssigen Mitteln) und Beteiligungen.**

31. **Im Finanzierungsbereich sind die Zu- oder Abnahme von Finanzverbindlichkeiten einzeln und brutto auszuweisen. Bezahlte Finanzierungskosten sind separat zu zeigen.**

32. **Die Versicherungsunternehmen haben als Fonds die flüssigen Mittel auszuweisen.**

Eigenkapitalnachweis

33. **Die Neubewertungsreserve ist als separate Position im Eigenkapitalnachweis auszuweisen.**

34. **Die Zuweisung an den Fonds für künftige Überschussbeteiligungen ist im Eigenkapitalnachweis separat auszuweisen.**

Erläuterungen zu II.

zu Ziffer 27

35. Die Mindestgliederungsvorschriften von Ziffer 27 gehen den diesbezüglichen Bestimmungen von Swiss GAAP FER 3 vor. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Es sind dafür branchenübliche Bezeichnungen zu wählen, damit dadurch die Aussagekraft erhöht wird.

36. Den Besonderheiten von genossenschaftlich organisierten Versicherungsunternehmen kann durch einen Fonds für künftige Überschussbeteiligungen Rechnung getragen werden. Beschliesst ein solches Versicherungsunternehmen zugunsten der Versicherten eine Zuweisung an den Fonds für künftige Überschussbeteiligungen, erfolgt diese direkt aus dem Eigenkapital, da es sich dabei wirtschaftlich um eine Gewinnverwendung handelt. Als Teil der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns sind solche Zuweisungen Gegenstand eines Beschlusses des zuständigen Organs.

zu Ziffer 29

37. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft umfassen u.a. Guthaben aus Rückversicherung, gegenüber Versicherungsnehmern und gegenüber Vermittlern. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft umfassen u.a. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, Vermittlern und Versicherungsunternehmen.

III. OFFENLEGUNGEN

Empfehlungen

zu Ziffer 1

38. Die Zusammensetzung der Kapitalanlagen ist offenzulegen und beinhaltet mindestens folgende Anlagekategorien:

- **Renditeliegenschaften**
- **Beteiligungen**
- **Festverzinsliche Wertpapiere**
- **Darlehen**
- **Hypotheken**
- **Aktien**
- **Fondsanteile**
- **Derivate**
- **Übrige Kapitalanlagen**

Übrige Kapitalanlagen sind zu erläutern. Eine betragliche Zusammensetzung ist offenzulegen, wenn übrige Kapitalanlagen eine wesentliche Position darstellen. Unter übrige Kapitalanlagen fallen insbesondere Alternative Anlagen wie zum Beispiel Hedge-Funds, Private Equity und Rohstoffe inklusive Gold.

39. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sind im Anhang Angaben zum Zweck und zur Absicherungsstrategie zu machen. Wesentliche Derivatpositionen sind zu erläutern. Derivate mit Absicherungszwecken und Derivate ohne Absicherungszweck sind betraglich getrennt offenzulegen.

zu Ziffer 2

40. Im Anhang sind die herangezogenen Wertansätze und Methoden sowie zugrundeliegende Annahmen zur Bewertung der Kapitalanlagen zu erläutern. Zu 2.b): Mit Bewertungsmodellen ermittelte aktuelle Werte sind zu erläutern. Zu 2.c): Die zu Anschaffungswerten abzüglich Wertbeeinträchtigungen bewerteten Kapitalanlagen sind im Anhang je Anlagekategorie offenzulegen.

zu Ziffer 3

41. Für festverzinsliche Kapitalanlagen, die nach der Kostenamortisationsmethode bewertet wurden, sind zusätzlich im Anhang aktuelle Werte offenzulegen. Marchzinsen sind separat offenzulegen.

zu Ziffer 4

42. Die Neubewertungsreserve ist je Anlagekategorie netto offenzulegen. Erfolgsneutral erfasste Wertveränderungen von Kapitalanlagen sowie die im Zusammenhang mit Veräusserungen aufgelösten Neubewertungsreserven sind pro Anlagekategorie separat offenzulegen. Im Anhang sind die Grundsätze des Abzugs beziehungsweise Nicht-Abzugs von Anteilen der Versicherten an der Neubewertungsreserve für die Bildung der künftigen Überschussbeteiligung zu erläutern.

zu Ziffer 8

43. Die Methode zur Bestimmung der Wertbeeinträchtigung ist in den Grundsätzen der Rechnungslegung zu definieren, stetig anzuwenden und offenzulegen. In die Erfolgsrechnung übergeführte Minderwerte sind offenzulegen.

zu Ziffer 9

44. Der Betrag der aufgelösten Wertbeeinträchtigung auf festverzinslichen Kapitalanlagen ist offenzulegen.

zu Ziffer 10

45. Der Umgang mit Minderwerten aus der Bewertung von Kapitalanlagen ist in den Grundsätzen der Rechnungslegung zu definieren, stetig anzuwenden und offenzulegen. In die Erfolgsrechnung übergeführte Minderwerte sind offenzulegen.

zu Ziffer 11

46. Der Betrag der aufgelösten Wertbeeinträchtigung auf alle anderen Kapitalanlagen ist offenzulegen.

zu Ziffer 12

47. Die angewandten Methoden und verwendeten Modelle zur Bewertung von ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anhang zu beschreiben. Diese explizite Beschreibung der Methoden und der verwendeten Modelle beinhaltet u.a. eine Charakterisierung ihrer Ausrichtung (z. B. an regulatorischen Vorgaben).
Für die Ermittlung wesentliche Annahmen und damit zusammenhängende Unsicherheiten sind im Anhang offenzulegen und zu erläutern.
Insbesondere ist hierzu offenzulegen:

- **wie das Unternehmen das ausreichende Niveau von versicherungstechnischen Rückstellungen festlegt**
- **die Grundlagen für die Annahmen (Ausrichtung an regulatorischen Vorgaben oder an marktnahen Erwartungen, Relevanz von in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und von erwarteten Veränderungen an beobachteten Entwicklungen)**
- **die Herkunft der Annahmen (eigene statistische Informationen, statistische Informationen der Branche, Informationen basierend auf stochastischen Modellen oder eine Kombination davon)**
- **die Beschreibung der wesentlichen Annahmen und damit verbundenen Unsicherheiten (in quantitativer Form, sofern möglich)**
- **das Unternehmen legt ferner alle weiteren für das Verständnis der Methode zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wesentlichen Informationen offen, wie beispielsweise das Vorgehen und die Annahmen zur Zuteilung und Ausschüttung bei Lebensversicherungsverträgen mit bedingten Überschussbeteiligungen**

48. Im Lebensversicherungsgeschäft sind Angaben zu biometrischen Risiken, zum Stornorisiko und zu einem allfälligen Zinsgarantierisiko offenzulegen.
Im Nichtlebensversicherungsgeschäft sind Angaben zur aktuariellen Methodik für die Festlegung der versicherungstechnischen Rückstellungen offenzulegen.

zu Ziffer 14

49. Der Bewertungsansatz für Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen ist offenzulegen und zu erläutern. Es ist insbesondere darzulegen, wie in dieser Position Zufallsschwankungen und das Parameterrisiko berücksichtigt werden. Die betragliche Veränderung der Position Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen ist offenzulegen und zu erläutern.

zu Ziffer 15

50. Zugrundeliegende Annahmen und Parameter für die Diskontierung von versicherungstechnischen Rückstellungen sind zu erläutern und offenzulegen.

zu Ziffer 18

51. Für Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle, das Deckungskapital sowie die Rückstellungen für die gutgeschriebenen Überschussbeteiligungen der Versicherten und die Rückstellungen für künftige Überschussbeteiligungen der Versicherten sind Rückstellungsspiegel offenzulegen, sofern die Bestandsveränderung nicht bereits aus anderen Bestandteilen der Jahresrechnung ersichtlich ist.

zu Ziffer 19

52. Ein Versicherungsunternehmen legt die Methoden und Annahmen offen, mit denen die Höhe der aktivierten Abschlussaufwendungen bestimmt wird, mit denen es die so aktivierten Beträge abschreibt und mit denen es die Werthaltigkeit überprüft.

zu Ziffer 27

53. Die nachstehenden Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen:

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten:

- **gegenüber Rückversicherern**
- **gegenüber Versicherungsnehmern**
- **gegenüber Agenten und Vermittlern**
- **gegenüber Versicherungsunternehmen**
- **gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und anderen nahe stehenden Unternehmen und Personen**

Bei den immateriellen Anlagen:

- **Aktivierte Abschlusskosten gemäss Ziffer 19**
- **Sofern wesentlich, sind weitere Positionen (z.B. Software) aufzuführen.**

Bei Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko Dritter:

- **Mindestgliederung gemäss Ziffer 38**

Bei den Sonstigen Verbindlichkeiten:

- **aus dem Versicherungsgeschäft**

Beim Kapital der Organisation

- **die Beiträge der einzelnen Titelkategorien des Kapitals der Organisation**

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anhang folgende Positionen jeweils mit dem Bruttobetrag, dem Anteil Rückversicherer und dem Betrag für eigene Rechnung offenzulegen:

- **Prämienüberträge**
- **Rückstellungen für Versicherungsleistungen**
- **Deckungskapital**
- **Rückstellungen für gutgeschriebene Überschussbeteiligungen der Versicherten**
- **Rückstellungen für künftige Überschussbeteiligungen der Versicherten**

- **Übrige versicherungstechnische Rückstellungen**

54. Der angewendete Rechnungslegungsgrundsatz für den Fonds für künftige Überschussbeteiligungen ist im Anhang offenzulegen. Die Veränderung des Fonds für künftige Überschussbeteiligungen ist im Anhang offenzulegen und hat mindestens folgende Informationen zu enthalten: Buchwert zu Beginn der Berichtsperiode, Bildung, Verwendung und Buchwert am Ende der Berichtsperiode.

zu Ziffer 28

55. Die gebuchten Bruttoprämien sind zusätzlich nach folgenden Versicherungszweigen offenzulegen:

- **Schadenversicherungsgeschäft**
- **Krankenversicherungsgeschäft**
- **Lebensversicherungsgeschäft**
- **Anteilgebundenes Lebensversicherungsgeschäft**
- **sonstiges Geschäft**

Bei den Lebensversicherungsprämien sind die periodischen Prämien und die Einmaleinlagen zu unterscheiden. Die bezahlten Versicherungsleistungen sind auch netto offenzulegen.

a) Die Positionen «Ertrag aus Kapitalanlagen» sowie «Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen» sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang nach Anlagekategorien gemäss Ziffer 38 offenzulegen.
Die Position «Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen» beinhaltet auch die ergebniswirksamen Wertbeeinträchtigungen sowie die ergebniswirksame Auflösung der Wertbeeinträchtigungen gemäss Ziffer 8 bis 11 und Ziffer 22.
Die Position «Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto)» ist entweder in der Erfolgsrechnung oder im Anhang wie folgt zu unterteilen:
- **Rückstellungen für Versicherungsleistungen**
- **Deckungskapital**
- **Rückstellungen für gutgeschriebene Überschussbeteiligungen der Versicherten**
- **Rückstellungen für künftige Überschussbeteiligungen der Versicherten**
- **Übrige versicherungstechnische Rückstellungen**

b) Differenzen aus Fremdwährungsumrechnungen aus nichtversicherungstechnischen Positionen sind unter der Position übriger Ertrag bzw. übriger Aufwand auszuweisen und im Anhang offenzulegen.

c) Im nicht-operativen Ergebnis ist in der Erfolgsrechnung oder im Anhang mindestens der Finanzierungsaufwand separat auszuweisen.

d) Ausserordentliche Erträge bzw. ausserordentliche Aufwendungen sind einzeln im Anhang offenzulegen und zu erläutern.

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNG

Empfehlung

Konzernbilanz

Segmentberichterstattung

56. Versicherungsunternehmen haben die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendete Segmentrechnung für die gesamte Erfolgsrechnung der Konzernrechnung bis auf Stufe Segmentresultat offenzulegen. In jedem Fall ist jedoch eine Segmentberichterstattung nach Geschäftsbereichen offenzulegen.

57. Folgende Bilanzpositionen sind ebenfalls mindestens nach Geschäftsbereichen aufzuschlüsseln:
- **Kapitalanlagen**
- **Versicherungstechnische Rückstellungen**

Offenlegung betreffend die Konzernbilanz

58. Der durchschnittlich gewichtete Diskontsatz bei den zu diskontierenden versicherungstechnischen Rückstellungen ist pro wesentlicher Währung anzugeben.

59. Die Darstellung der Rückstellungen für Versicherungsleistungen im Nichtlebensversicherungsgeschäft hat dabei Angaben zum Schadenaufwand zu enthalten. Dabei ist ein Beobachtungszeitraum von 10 Jahren zu wählen oder die Zeitspanne, in der das betroffene Geschäft betrieben wird, sofern dieser Zeitraum kürzer als 10 Jahre ist. Die Informationen sind mindestens auf Stufe Segment offenzulegen.

Offenlegung betreffend den Konzerneigenkapitalnachweis

60. Erfolgsneutral im Eigenkapital erfasste kumulierte Währungsumrechnungsdifferenzen sind als separate Position im Eigenkapitalnachweis zu zeigen.

Offenlegung betreffend den Konzernanhang

61. Für das Nichtlebensversicherungsgeschäft sind im Anhang (quantitative) Angaben zum Abwicklungsverhalten der Rückstellungen für Versicherungsleistungen offenzulegen.

Erläuterung zu IV.

---

zu Ziffer 56

62. Geschäftsbereiche sind (sofern wesentlich): Nichtleben, Leben, Rückversicherung, Vermögensverwaltung und andere Dienstleistungen.

zu Ziffer 59

63. Liegen bei der erstmaligen Anwendung dieser Fachempfehlung die Angaben zum Schadenaufwand nicht für den gesamten Beobachtungszeitraum vor, kann die Darstellung aufbauend, d.h. prospektiv, erfolgen, bis die Angaben für den gesamten Beobachtungszeitraum vorliegen.